

Verwaltungsgebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen am 28.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Gerlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Soweit es aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist, kann die Verwaltungsgebühr ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden die jeweils festzusetzenden Gebühren zusammengezählt.

§4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5
Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist, sofern im Gebührenbescheid keine andere Frist festgelegt ist, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Gerlingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. November 2006 (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 29. Juli 2026

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Allgemeiner Hinweis: Angebrochene Zeiteinheiten (ZE) werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung, soweit nicht gesondert etwas in diesem Gebührenverzeichnis enthalten ist:	18,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen , Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	18,00 €/ZE
	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	18,00 €/ZE
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit sie nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei sind	18,00 €/ZE
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	geringfügiger Bearbeitungsaufwand (bis 3 Stunden)	gebührenfrei
	mehr als 3 Stunden	18,00 €/ZE
5	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist) z.B.: Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Bescheinigung über Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen, Steuer ID Bescheinigungen	10,00 €
5.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
6.1	Für die erste Beglaubigung/ Bestätigung	4,00 €
6.2	Jede weitere Beglaubigung/ Bestätigung	2,00 €

	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	
6.3	Für die erste Beglaubigung/ Bestätigung	4,00 €
6.4	Jede weitere Beglaubigung/ Bestätigung	2,00 €
7	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	Wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	18,00 €/ZE
7.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfes (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung)	18,00 €/ZE
8	Ausfertigung von Kopien	
	<u>Kopien und Vervielfältigungen (DIN A 4, DIN A 3) schwarz-weiß</u>	
8.1	Erste Seite	1,00 €
8.2	Jede weitere Seite	0,50 €
	<u>Kopien und Vervielfältigungen (DIN A 4, DIN A 3) farbig</u>	
8.3	Erste Seite	1,50 €
8.4	Jede weitere Seite	0,75 €
	<u>Auszug aus dem Bebauungsplan (DIN A 4, DIN A 3)</u>	
8.5	Schwarz-weiß, je Seite	5,00 €
8.6	Farbig, je Seite	6,00 €
9	Melderecht	
9.1	Meldebescheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	10,00 €
9.2	Internationale Meldebescheinigung	12,00 €
	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
9.3	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	11,00 €
9.4	Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	14,00 €
9.5	Gruppenauskünfte und Archivauskünfte nach Zeitaufwand	14,00 €/ZE
9.6	Elektronische einfache Meldeauskunft durch dvv. Meldeportal	5,00 €
9.7	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	15,00 €/ZE
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 3,00 €

10.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 € und 1 % des Mehrwerts
11	Fischereivereine	
11.1	Jahresfischereischein	25,00 €
11.2	Jugendfischereischein	12,00 €
11.3	Fischereischein auf Lebenszeit Hinzu kommt die Fischereiabgabe an das Land entsprechend den gültigen Vorschriften	30,00 €
11.4	Verlängerung Fischereischein	15,00 €
12	Gaststättenrecht	
12.1	Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	20,00 €/ZE
13	Standesamt	
13.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	40,00 €
13.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	33,00 €
13.3	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Personenstandsfalltes	20,00 €
14	Gewerberecht	
14.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €
14.2	Gewerbeummeldung	20,00 €
14.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €
14.4	Gewerbeauskünfte und Bestätigungen	12,00 €
14.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	20,00 €/ZE
14.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	80,00 €
14.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	280,00 € bis 1.900,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	440,00 € bis 5.900,00 €
15	Baurecht	
	<u>Bauvorbescheid (§ 57 LBO)</u>	
15.1	Positive Entscheidung im Bauvoranfrageverfahren	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.2	Negative Entscheidung im Bauvoranfrageverfahren	19,00 €/ZE
15.3	Rücknahme des Antrags im Bauvoranfrageverfahren	19,00 €/ZE
15.4	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE

15.5	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €
15.6	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
15.7	Verlängerung des Bauvorbescheids	25 % der vollen Gebühr nach 15.1
	<u>Baugenehmigung (§ 58 LBO), vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)</u>	
15.8	Positive Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO)	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.9	Positive Entscheidung im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	6,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.10	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	50 % bis 100 % der vollen Gebühr nach 15.9
15.11	Negative Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	19,00 €/ZE
15.12	Rücknahme des Antrags im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) und im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	19,00 €/ZE
15.13	Teilbaugenehmigung	19,00 €/ZE
15.14	Teilbaufreigabe	32,00 €
15.15	Baufreigabe, sofern nicht mit der Genehmigung erteilt	32,00 €
15.16	Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE
15.17	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €
15.18	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
15.19	Verlängerung der Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	25 % der vollen Gebühr nach 15.8 und 15.9
	<u>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO), Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)</u>	
15.20	Bearbeitungen im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens (Vollständigkeitsbestätigung, Angrenzeranhörung etc.) und des Zustimmungsverfahrens	17,00 €/ZE

15.21	Zusätzlich zur oben genannten Gebühr: Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung der Untersagung des Baubeginns	19,00 €/ZE
	<u>Entscheidungen über verfahrensfreie Vorhaben (§ 50 LBO)</u>	
15.22	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE
15.23	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €
15.24	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
	<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>	
15.25	Bauüberwachung, sofern diese vorgeschrieben wird (§ 67 LBO)	
	a) Bis zu zwei Abnahmen	
	Sofern Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,50 % mind. 150 €
	Sofern Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	20,00 €/ZE
	b) Für jede weitere Abnahme	20,00 €/ZE
15.26	Abnahme von fliegenden Bauten	20,00 €/ZE
15.27	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau etc.	20,00 €/ZE
15.28	Bauüberwachung im Einzelfall (z.B. auf Antrag), wiederkehrende Prüfungen, sofern nicht auf Sachverständigen übertragen etc.	20,00 €/ZE
	<u>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</u>	
15.29	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	20,00 €/ZE
	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</u>	
15.30	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG	200,00 €/Einheit
	<u>Führen, Bereitstellen des Baulastbuches einschließlich Auskünfte</u>	
15.31	Bearbeitung einer Baulasterklärung	19,00 €/ZE
15.32	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	16,00 €/ZE
15.33	Ausübung von Vorkaufsrechten	19,00 €/ZE
15.34	Nichtausübung von Vorkaufsrechten mit Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 24 ff. BauGB und nach §29 Abs. 6 WG	44,00 €
	<u>Allgemeine Bauberatung und baurechtliche Auskünfte</u>	
15.35	Beratung (z.B. Bauherr, Planer, Angrenzer etc.) Dies beinhaltet neben den Bauberatungsgesprächen auch die Beantwortung aller eingehenden Anfragen in Textform (§ 126 b BGB), wie beispielsweise per Brief, E-Mail etc.)	20,00 €/ZE

	<u>Entscheidungen nach dem EWärmeG und EeWärmeG</u>	
15.36	Befreiungen nach dem EWärmeG und EEWärmeG	20,00 €/ZE
	<u>Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung</u>	
15.37	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung sofern nicht der baurechtlichen Entscheidung enthalten	20,00 €/ZE
16	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
16.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließlich Denkmalförderung sowie Anordnungen, Auflagen und sonst. Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalschutzbehörde	19,00 €/ZE
16.2	Bescheinigung Inanspruchnahme Steuerbegünstigungen	21,00 €/ZE
17	Kämmerei	
17.1	Anfrage auf Erstellung von Personenkontenauszügen	17,00 €/ZE
17.2	Auskunft Erschließungsbeiträge und Anschlussbeiträge	43,00 €